Nr. 1. Januar 1913. Jahrg. 19.

Mitteilungen

des

Israelitischen Landes-Lehrervereines in Böhmen.

Wir bitten die P. T. Mitglieder und die geehrten Abnehmer unseres Fachorgans

„Mitteilungen“

uns die rückständigen Mitglieds- bezw. Abonnementsbeträge mittels beigelegten Erlagscheines gütigst ehestens einsenden zu wollen.

Die Vereinsleitung.

In allen jüdischen Blättern wird mit Recht vom langsamen und sicheren Niedergang des Judentums geschrieben, Mittel aller Art dem schweren Patienten verschrieben, Purganzen und Stimulantien, erleichternde und wieder anregende, ja es entsteht ein Streit unter den Aerzten, die sich fast in die Haare fahren und die die nächsten Angehörigen des Patienten im Streite auseinanderhalten müssen, da es dem Patienten nicht frommet, auch noch den häßlichen Streit der Medizinmänner mitzumachen. Wir haben auch in unserem Blatte die Richtlinien zu einem Programm für das liberale Judentum unseren Lesern, welche die in Deutschland erscheinenden jüdischen Blätter zu lesen nicht Gelegenheit haben, veröffentlicht, ohne auch nur ein Wort der Zustimmung oder Ablehnung hinzuzufügen. Das besorgen schon die Anderen, die berufener sind als wir. Denn diese „Richtlinien“ sind nur Gegenstand heftiger Angriffe der Vereinigung traditionell gesetzestreuer Rabbiner Deutschlands und die einen nach diesen Richtlinien erteilten Religionsunterricht als eine Gefahr für die jüdische Jugend, diese selbst als Zerstörer der Grundlagen der Religion des Judentums bezeichnen.

Ein anderes Blatt bringt einen gediegenen Artikel über „Liberalismus und Orthodoxis im Judentum“, in welchem der Oberrabbiner in Wien nicht als Parteimann der einen oder anderen Richtung auftritt, sondern nur die Frage behandelt, ob die Begriffe „Liberalismus und Orthodoxis“ im Judentum überhaupt Anwendung finden. Endlich lesen wir eine Verteidigungsresolution des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde in Berlin,

die für die „Richtlinien“ und deren Autoren voll eintritt und den unerhörten Uebergriff einer großen Anzahl Rabbiner, die den Anspruch erheben, allein das Judentum zu vertreten, da ihm die Ehre des Judentums und der Bestand unserer Gemeinschaft am Herzen liegt, entschieden Front macht und aufs deutlichste verurteilt.

Soweit die Tatsachen. Wie ist es bei uns? Totenstille! Von keiner Seite wird ein Wort gesprochen, geschrieben, niemand nimmt Stellung zu der gewiß in den Richtlinien angeregten das Judentum berührenden Fragen. Weder im „Zentralverein“ noch im „Afike Jehuda“ findet sich jemand, der dies aktuelle Thema mit Bezug auf unsere Verhältnisse in Böhmen besprechen würde. Entweder ist unser Judentum so gut und makellos, so feststehend, daß wir es nicht nötig haben, unseren Standpunkt zum Ausdruck zu bringen — oder ist uns überhaupt nicht mehr zu helfen.

Und doch, wer die jüdischen Verhältnisse in Böhmen kennt, wird bekennen müssen, daß wir noch leben dürften, wenn die „Richtlinien“ allgemein anerkannt und festgehalten würden. Vielleicht findet unsere Anregung Widerhall, daß einer von den vielen Vereinen diese Frage zu offener und ehrlicher Behandlung sich zu eigen macht, denn diese Grabesstille ist das lauteste Zeichen des fast schon — gestorbenen — Judentums in Böhmen.

F.

Die Kranken- und Darlehenskassa unseres Vereines.

Ich habe mir erlaubt, in der vorigen Nummer unserer „Mitteilungen“ über unser wichtiges Institut, den Pensionsfond, einige Bemerkungen zu machen. Heute komme ich zu unserem andern „Schmerzenskinde“, der Kranken- und Darlehenskassa unseres Vereines. Das ist eine der wichtigsten und wohltätigsten Einrichtungen. Ganz bescheidenen Anfängen entspringend, hat die genannte Kassa schon unzähligemal Wohltaten ausgeübt, aus großen Verlegenheiten geholfen, Tränen getrocknet. Alljährlich erteilt sie in Not geratenen Kollegen Unterstützungen, alljährlich gewährt sie zinsenfreie Darlehen, die in ganz kleinen monatlichen Raten rückgezahlt werden. Im verflossenen Verwaltungsjahr wurden alle (11) Bewerber berücksichtigt und erhielten ein Gasamtdarlehen von zirka 5000 Kronen. Seit ihrem Bestande hat die in Rede stehende Kassa 57.650 K geliehen — auf unsere bescheidenen Verhältnisse eine genug große Summe! Gerät ein Kollege in Not, hat er es nicht nötig, von dem Kultusvorstande einen Vorschuß zu erbitten, er braucht sich nicht zu erniedrigen, er kann sich getrost an die Verwaltung unserer Kassa wenden und (ohne daß es die Oeffentlichkeit erfährt) wird ihm geholfen. Kann er keinen Kaventen auftreiben, genügt als Sicherstellung ein Los, eine Polizze und dergleichen Die Rückzahlungsbedingungen werden ihm so leicht als möglich gemacht. Erst drei Monate nach Empfang des Geldes hat er dasselbe in kleinen Monatsraten rückzuerstatten.

Unser wackerer Kassier Kollege Herrr D. Löwy in Prag waltet schon viele Jahre mit großer Umsicht und seltener Aufopferung seines Amtes; ihm sei an dieser Stelle der innigste Dank gezollt!

Man möchte es nun nicht für möglich halten, daß auch diese wichtige Institution unseres Vereines von Seite der Kollegen nicht recht gewürdigt wird. Sie unterstützen die Kassa weder moralisch, noch physisch. Vor allem sind nicht alle Mitglieder des Lehrervereines Mitglieder der Kassa. Zweitens setzen sich viele für den Verkauf der Telegrammblankette wenig oder gar nicht ein. Man liest immer nur dieselben paar Personen, die Telegramme absetzen. Und doch gibt's in jeder Kultusgemeinde im Laufe des Jahres Hochzeiten. Es wäre traurig, wenn der Seelsorger oder Lehrer nicht die Macht hätte, einige Blankette abzusetzen und dadurch ein humanes, wohltätiges, jüdisches Werk zu fördern. Ich hatte den Verschleiß der Telegramme in unserer Kultusgemeinde einem höchst achtbaren Kaufmanne übergeben. Er verkaufte genug, aber mir schien es zu wenig. Im Einverständnisse mit unserm Vereinsvorstande dankten wir für seine Mühewaltung und übertrugen den Verschleiß einem Bankier, der mehr Konnexionen hat, und siehe da! der letztere hat schon zwanzigmal mehr abgesetzt als der erstere! Man muß sich halt eine Sache angelegen sein lassen! Heuer verfiel ich wieder auf die Idee, unter meinen jüdischen Privatschülern Hellersammlungen für unsere Krankenkassa einzuleiten. Die Sache geht ganz flott. Möchten mir doch die Kollegen auf diesen Bahnen folgen! Dann wäre hocherfreut Verus.

Die „Mitteilungen".

Ich habe der Majorität unserer Kollegen deren Untätigkeit und Indolenz inbezug auf den Pensionsfond und die Krankenkasse in den letzten Nummern vor die Seele geführt. Ich habe ihnen — nicht mit Unrecht — allzugroße Kommodität und Sorglosigkeit vorgeworfen. Weil nun „omne trinum perfektum" ist, komme ich in meiner Strafpredigt heute zu dem dritten und letzten Punkte, den „Mitteilungen". Diese bilden den Mörtel und Kitt unseres Vereines. Daß die Herausgabe derselben eine Notwendigkeit ist, hat unser verdienstvoller und gewissenhafter Schriftführer und Redakteur, Herr Rabb. M. Freund, in der letzten Generalversammlung unter lebhafter Zustimmung aller Anwesenden haarklein bewiesen. Es ist mir auch bekannt, daß die Mitglieder das Vereinsblatt gerne lesen, daß manche von ihnen gegen den ersten des Monates das grüne Heft sehnsuchtsvoll erwarten. Wie soll aber ein Blatt prosperieren, das nahezu keine Mitarbeiter hat? Man muß darüber staunen, daß die Redaktion trotz dieses Hauptmangels das Blatt auf der Höhe der Zeit erhalten und zu einem lesenswerten gestaltet hat. In Böhmen gibt es gegenwärtig nach dem neuesten Unionkalender 207 Kultusgemeinden. Jede hat wenigstens einen*), manche mehrere Funktionäre; fast alle sind Mitglieder unseres Vereines. Wenn nun jedes Mitglied hie und da einen Bericht aus seiner Kultusgemeinde sendete, müßte unsere Zeitung ein

Spiegelbild aller Gemeinden, eine Art Kaleidoskop werden; sie würde dann auch in andern Kreisen gelesen werden und ihre Abonnentenzahl stiege erheblich. Aber unsere Herren Kollegen befleißigen sich auch hier einer Teilnahmslosigkeit und einer Indolenz, die man vergeblich in andern Berufssphären suchen würde. Wenn es auch keine israelitischen konfessionellen Volksschulen mehr in Böhmen gibt (denn die letzte in Nachod kämpft der politischen Verhältnisse wegen den Todeskampf), so ist doch die Religionslehre mit allem, was drum und dran hängt, ein Hauptgegenstand geblieben. Allein gerade bei Erteilung des Religionsunterrichtes herrscht bei uns in Böhmen ein wahres Chaos. Man kann kühn behaupten, daß nahezu jeder Rabbiner, jeder Religionslehrer nach einem andern Plane, nach andern Grundsätzen usw. vorgehe. Ueber dieses Thema ließen sich viele anregende Aufsätze in den „Mitteilungen" veröffentlichen und dazu sollen die Kollegen, die doch zumeist Fachmänner sind, die Hand bieten. Ich erinnere an die herrlichen Artikel, die mein seliger Freund, Herr Oberlehrer Jakob Sittig in Strakonitz, ein vorzüglicher Pädagoge, über den Religionsunterricht vor vielen Jahren in unserem Vereinsorgan veröffentlicht hat. Ich fordere nochmals alle Mitglieder unserer Vereinigung auf, für den Pensionsfond und für die Krankenkassa fleißig zu agitieren und die „Mitteilungen" durch geistige Beiträge eifrig zu fördern. Vielleicht wird mancher von den Genossen fragen: „Wer gibt denn dem Verus das Recht, uns die Lewiten zu lesen?" Darauf dürfte die Redaktion antworten: „Verus ist ein altes Mitglied unseres Vereines, das mit allen Fasern seines Herzens an demselben hängt. Er hat bereits viel für den Pensionsfond und für die Krankenkassa geleistet und auch in den „Mitteilungen" entstammen zahlreiche Aufsätze seiner Feder. Gehet hin und tuet desgleichen!"

Anmerkung der Redaktion: Nicht ganz richtig, da es heute 66 Gemeinden in Böhmen gibt, die ohne Rabbiner sind.

Verus.

Eine für die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses der Kultusgemeinde-Angestellten wichtige Entscheidung.

Von Dr. Leopold Stern, Wien.

Das Dienstverhältnis der Angestellten der israel. Kultusgemeinden, speziell der „Religionsdiener", wird in der Literatur der konfessionellen Gesetzgebung als ein gemischt öffentlich- und privatrechtliches behandelt. Die öffentlichrechtliche Natur dieses Dienstverhältnisses deklariert sich in den für dasselbe geltenden zwingenden Normen des öffentlichen Rechtes, wie: die Statuierung des beneficium competenciae (standesgemäßes Einkommen) nach § 3 Z. 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57; die imperativ vorgeschriebene Regelung des Dienstverhältnisses der Gemeindefunktionäre in den staatlich genehmigten Organisationsstatuten

der israel. Kultusgemeinden nach Maßgabe der §§ 16 und 28 Z. 3 leg. cit.; der besondere strafrechtliche Schutz der Religionsdiener; die Amtsentsetzung aus öffentlichen Rücksichten nach § 31 leg. cit. Dagegen werden die Besoldungsverhältnisse der Kultusgemeindeangestellten auf das rein privatrechtliche Gebiet verwiesen und können diesfällige Streitigkeiten nicht vor den Administrativbehörden, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten zur Austragung gebracht werden.

Durch das am 1. Jänner 1909 in Kraft getretene Pensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906 hat die Frage, ob die Angestellten der isr. Kultusgemeinden „in öffentlichen Diensten" stehen, eine besondere Aktualität erlangt; denn nach § 1 dieses Gesetzes sind in öffentlichen Diensten Angestellte, soferne sie normalmäßige Ansprüche auf Invaliden- und Alterspensionen, sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit. Diese Frage ist nunmehr vom Verwaltungsgerichtshofe mit dem über eine Beschwerde der Bezirkskrankenkasse in Triest ergangenen Erkenntnisse vom 2. Juli 1912, Z. 6401 — zumindest was die Religionsdiener betrifft — entschieden bejaht worden.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit für die österreichischen Kultusgemeinden seien im Nachstehenden die bemerkenswerten Ausführungen der Entscheidungsgründe des zit. Verwaltungsgerichtshofserkenntnisses in extenso wiedergegeben:

Dem von der Bezirkskrankenkasse in Triest und von 33 ihrer Angestellten gegen deren Einbeziehung in die Pensionsversicherung eingebrachten Rekurse, in welchem die Versicherungspflicht aus dem Grunde bestritten wurde, weil sie als in öffentlichen Diensten Angestellte mit normalmäßigen Pensionsansprüchen anzusehen seien, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. Mai 1911, Z. 9045, in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Bediensteten der Bezirkskrankenkasse nicht als Angestellte des öffentlichen Dienstes gemäß § 1, Absatz 1, P.-V.-G., in Betracht kommen können.

Die von der genannten Bezirkskrankenkasse dagegen erhobene Beschwerde vermochte der Gerichtshof nicht für begründet zu erkennen.

Nach § 1 P.-V.-G. sind in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie normalmäßigen Anspruch auf Invaliden- und Alterspension zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, von der Versicherungspflicht befreit.

Ueber den Begriff „in öffentlichen Diensten Angestellte" gibt das Pensionsversicherungsgesetz selbst keine Erläuterung, es nimmt nur die im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten unbedingt von der Versicherungspflicht aus. Es muß deshalb angenommen werden, daß das Pensionsgesetz diesen Begriff in dem gleichen Umfange angewendet wissen will, wie er in anderen Gesetzen umschrieben ist. In dieser Richtung kommt zunächst das Gesetz vom 21. April 1882, RGBl. Nr. 123, betreffend die Exekution auf Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen in Betracht, welches als solche aufzählt:

a) Militärpersonen, Landwehr, Landesschützen, Gendarmerie, das Militär-polizei-Wachkorps und das Militärwachkorps für die Zivilgerichte,
b) die im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds stehenden Beamten und Diener,
c) die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften
d) die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtliche Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der konfessionellen Schulen, welche als Kunstanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft anzusehen sind.

Dagegen schließt das Gesetz vom 29. April 1873, RGBl. Nr. 68, betreffend die Exekution auf Bezüge von in Privatdiensten dauernd angestellten Personen seine Anwendbarkeit auf die Gehalte und sonstigen Dienstbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener und der Angehörigen der bewaffneten Macht aus.

Nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, § 5, wird das Heimatrecht auch durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes begründet und § 10 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nennt als Personen welche in dieser Weise das Heimatsrecht erwerben, definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, die k. k. Notare.

Die Gewerbeordnung verweist bezüglich der Ausschließung von Geistlichen und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstlichen Beamten oder anderen öffentlich angestellten Personen von der Ausübung der Gewerbe auf die bezüglichen Vorschriften; solche Vorschriften bestehen wieder nur bezüglich der landesfürstlichen Beamten und Diener, der städtischen, ständischen und öffentlichen Fondsbeamten, der bei Hof angestellten Diener, weiter treffen die Lehrergesetze einschlägige Bestimmungen bezüglich der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Auch die §§ 330 und 331 der Zivilprozeßordnung enthalten besondere Bestimmungen bezüglich der Ladung von in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht, der Kommandanten der Gendarmerie, Militärpolizeiwache und der Sicherheitswache, dann von Personen, welche in einem öffentlichem Amte oder Dienste stehen, was allgemein dahin verstanden wird, daß diese Bestimmungen die Angehörigen des stehenden Heeres, der Landwehr, der Gendarmerie, Militärpolizeiwache und Sicherheitswache, dann die Beamten und Diener des Hofes, des Staates eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds, die Geistlichen und die Lehrer an öffentlichen Lehranstalten im Sinne haben. Die Beamten der Bezirkskrankenkassa und ähnlicher Anstalten erscheinen nach diesen Gesetzen den in öffentlichen Diensten Angestellten nicht beigezählt.

Dagegen findet das Privatdienstverhältnisse betreffende Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, gemäß § 2, Z. 3, Anwendung auf Dienstverhältnisse von Personen, die angestellt sind bei Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel, ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlich-rechtlichen Versicherung dienen. Es ist gewiß zuzugeben, daß die Bezirkskrankenkassen, Unfallversicherungsanstalten, Gewerbegenossenschaften, Wassergenossenschafften, Jagdausschüsse und ähnliche autonome, unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Gebilde Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes besorgen und daß ihre Existenztätigkeit auf öffentlich rechtlichen Normen beruht; daraus kann aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß auch die Bediensteten solcher Körperschaften im öffentlichen Dienste stehen, vielmehr geben die Aufzählungen in den obbezogenen Gesetzen zu erkennen, daß nicht jeder, der Geschäfte öffentlich-rechtlicher Natur verrichtet, von der Gesetzgebung als in öffentlichen Diensten stehend angesehen wird, sondern daß es dabei auch auf die Person des Dienstgebers ankommt. Nun beruhen aber die Bezirkskrankenkassen nach § 12 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und werden durch die im § 13 leg. cit. angeführten Mitglieder und ihre Arbeitgeber (§ 18) gebildet; ihre Verwaltung und Geschäftsführung erfolgt, wenn auch unter staatlicher Aufsicht, doch vollkommen selbständig durch den Vorstand, beziehungsweise durch die Generalversammlung, und der nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderliche Aufwand zur Bestreitung der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe des Gesetzes und des Statutes zu gewährenden Leistungen und der Verwaltungskosten sowie zur Dotation der Reserve wird nicht aus öffentlichen Mitteln und auch nicht teilweise durch staatliche Dotationen, sondern zur Gänze durch Beiträge der Kassenmitglieder und deren Arbeitgeber gedeckt.

Hieraus folgt, daß die Bediensteten der Bezirkskrankenkassen vom Pensionsversicherungsgesetze nicht als „in öffentlichen Diensten Angestellte" angesehen werden. Für die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung spricht auch die Entstehungsgeschichte der strittigen Gesetzesbestimmung. Diese Bestimmung befand sich schon in der im Jahre 1901 eingebrachten Regierungsvorlage, welche den Zweck verfolgte, das für die definitiven Angestellten des Staates, der Staatseisenbahnen und der Länder in der Gesetzgebung bereits verwirklichte Problem der Alters-, Invaliditäts- und Witwenversorgung auch auf eine weitere Gruppe von Berufsarbeitern auszudehnen. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurfe, insbesondere aus den im Jahre 1896 gepflogenen Erhebungeu der Standesverhältnisse der Privatangestellten sowie der in öffeutlichen Diensten ohne Pensionsberechtigung angestellten Personen ergibt sich, daß als öffentliche Dienste hiebei in Betracht gezogen wurden: Die Dienste bei Landesverwaltungen, Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüssen, Gemeinden, bei Kultusvorstehungen und bei öffentlichen Fonds (Religionsfonds, Wiener Stadterweiterungsfonds und ähnliche), daß dagegen als Dienstgeber, deren Ange-

stellte als Privatangestellte anzusehen sind, unter anderen Korporationen ohne Erwerbscharakter als: Sparkassen, Versicherungsvereine „die für die obligatorische Arbeiterversicherung bestehenden Institute“ in Betracht gezogen wurden. (Vergleiche Standesverhältnisse der Privatangestellten. — Wien, 1898, I. Teil, Seite 4, Seite 10 und 11, lit. D. 14 und II. Teil, Seite 8.)

Talmudproben.

von Dr. S. Funk.

Religionsgespräche.

a) Der Kaiser sprach zu R. Gamaliel: Ihr sagt, daß überall, wo zehn [Personen] (zum Gebete versammelt) sind, die Gottheit weile, wie viele Gottheiten gibt es denn? Da rief dieser den Diener und versetzte ihm einen Schlag, [indem er zu ihm sprach:] Weshalb scheint die Sonne in das Haus des Kaisers? Er erwiderte: Die Sonne scheint ja über die ganze Welt! — Wenn die Sonne, einer der vielen Himmelskörper vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er, über die ganze Welt scheint, um wieviel mehr die Gottheit selbst (Sanhedrin 39 a).

b) Folgende Frage richtete der böse Tyrann Rufus an R. Akiba: Wenn euer Gott die Armen liebt, warum ernährt er sie nicht? Akiba entgegnete: Damit wir uns (durch die geübte Wohltätigkeit) von den Strafen des Tales Hinom. (Hölle) retten. — Im Wegenteil, bemerkte jener, dadurch verfallet ihr erst recht der Hölle. Ich will dir ein Gleichnis sagen: Es ist dies zu vergleichen mit einem Könige, der auf seinen Diener zürnt, ihn ins Gefängnis wirft und verbietet, ihm Speise und Trank zu reichen. Wenn nun jemand dennoch hingeht und ihn mit Speise und Trank versieht, wird der König nicht zürnen, wenn er dies erfährt? Ihr aber heißet ja Diener, wie es geschrieben steht: „Denn wir sind die Kinder Israels Diener“ (Lev. 25, 35). Rabbi Akiba erwiderte: Ich werde dir ein anderes Gleichnis erzählen. Dies ist zu vergleichen mit einem Könige, der über seinen Sohn zürnt, ihn ins Gefängnis wirft und verbietet, ihm Speise und Trank zu reichen. Wenn nun jemand dennoch hingeht und ihn mit Speise und Trank versieht, wird der König, wenn er dies erfährt, diesen nicht mit einem Geschenke lohnen? Und wir heißen ja Söhne, wie geschrieben steht: Söhne seid ihr euerem Gotte!“ (Deut. 14, 1). Hierauf sprach Rufus: Ihr heißt wohl Söhne, aber auch Diener; Söhne, wenn ihr den Willen eueres Gottes erfüllet, Diener, wenn ihr es nicht tut; gegenwärtig erfüllet ihr nicht seinen Willen. Es heißt aber, entgegnete R. Akiba (Jes. 58, 7): „Brich dem Hungrigen dein Brot und die verfolgten Armen bringe ins Haus.“ Von welcher Zeit ist gesagt worden, „die verfolgten Armen bringe ins Haus“, von der gegenwärtigen, und von derselben heißt es doch: „Brich dem Hungrigen dein Brot“ (Baba bathra 10 a).

Rabban Gamaliel und der bestechliche Richter.

Emma Salom, die Frau R. Eliesers, war die Schwester Rabban Gamaliels. In dessen Nähe wohnte ein Philosoph, der sich (unverdienter-

weise in den Ruf der Unbestechlichkeit gebracht hatte. Die Geschwister beschlossen, sich über ihn lustig zu machen (ihn zu entlarven). Sie (Emma Salom) brachte (d. h. versprach) ihm einen goldenen Leuchter, darauf gingen beide zu ihm und sie sagte zu ihm: Ich wünsche Anteil zu haben an dem väterlichen Erbe." Darauf jener: „Teilt!" Gamaliel aber wandte ein: „Es steht in unserem Gesetze geschrieben: wenn ein Sohn vorhanden ist, hat die Tochter keinen Anspruch auf die Erbschaft!" Worauf jener: Seitdem ihr eueres Landes (euerer Selbständigkeit) verlustig geworden seid, ist die Lehre Moses aufgehoben, und es ist eine andere Lehre (a. L. A. Evangelium) gegeben worden, darin steht geschrieben, daß Sohn und Tochter miteinander erben." Anderen Tages brachte (d. h. versprach) Gamaliel ihm einen lybischen Esel. Da sagte er zu ihnen: „Ich bin zu dem Ende des Buches (des Evangeliums) herabgelangt, daselbst heißt es: „Ich bin nicht gekommen, die Lehre des Moses zu verkürzen, noch bin ich gekommen, zur Lehre des Moses hinzuzufügen," und es steht geschrieben (in der Lehre Moses): wo ein Sohn vorhanden ist, erbt die Tochter nicht. Darauf sagte sie zu ihm: „Laße dein Licht leuchten wie einen Leuchter!" (Anspielung auf den versprochenen Leuchter). Gamaliel aber sagte zu ihr: Der Esel hat den Leuchter umgestoßen" (d. h. meine Zusage hat die Wirkung der deinigen vereitelt) (Sabbath 116b).

Astronomisches.

a) Rabbi Schimeon ben Pazi sagte im Nanem des R. Jehuda ben Lewi im Namen Bar Kapparas: Ueber denjenigen, der die Sonnenwenden und den Planetenlauf zu berechnen versteht und dies nicht tut, spricht der Schriftvers (Jes. 5, 12): „Auf das Werk Gottes blicken sie nicht und das Werk seiner Hände sehen sie nicht." R. Samuel ben Nachmani sagte im Namen R. Jochanans: Woher, daß es dem Menschen obliegt, sich mit den Rechnungen der Sonnenwenden und des Planetenlaufes zu befassen? Denn es heißt (Dt. 4, 6): „Beobachtet und befolgt sie, denn das ist euere Weisheit und Klugheit in den Augen der Völker." Welche ist diejenige Weisheit und diejenige Klugkeit, die als solche in den Augen der Völker gelten? sage, das ist die Rechnung der Sonnenwenden und des Planetenlaufes (Sabbath 75b).

Der Himmelskreis und die Sterne.

b) Es lehrten die Rabbanan: Die Weisen Israels sagen: Der Himmelskreis steht fest und die Gestirne bewegen sich. Die Weisen der Völker der Welt sagen: Der Himmelskreis dreht sich und die Gestirne stehen fest. Rab sagte: Eine Widerlegung ihrer Worte ist, daß wir noch nie den Wagen im Süden und den Skorpion im Norden gefunden haben. R. Acha, Sohn Jakobs, fragte: Vielleicht [drehen sie sich] wie die Achse eines Mühlsteines oder wie die Angel einer Tür? Die Weisen Israels sagen: Am Tage wandelt die Sonne den Himmel abwärts und in der Nacht unter die Erde. Rab sagte: Ihre Lehre ist richtiger als die unsrige (Pesachim 94b).

Ein Stern, der einmal in 70 Jahren erscheint.

d) Es begab sich einmal, daß R. Gamaliel und R. Jehoschua auf einem Schiffe reisten. R. Gamaliel hatte (nur) Brot bei sich, P. Jehoschua dagegen Brot und Mehl. Als dem R. Gamaliel das Brot ausging, da verließ er sich auf das Mehl des R. Jehoschua. Er sprach zu ihm: Wußtest du denn, daß wir eine solche Verzögerung haben würden, daß du Mehl mitgenommen hast? Jener erwiderte: Ein Stern steigt einmal in siebzig Jahren auf und führt die Schiffe irre und da sagte ich mir, er könnte aufsteigen und uns irreführen. Da sprach dieser (R. Gamaliel): Soviel (Weisheit) besitzest du und mußt Schifffahrten machen [um dich zu ernähren]? Jener sprach: Statt daß du dich über mich wunderst, wundre dich über deine zwei Schüler auf dem Lande, nämlich über R. Eleazar Chasma und R. Jochanan, Sohn Gudgedas, die die Tropfen im Meere berechnen können und kein Brot zu essen haben und kein Gewand, sich zu bekleiden. Da nahm er sich vor, diese an die Spitze [einer Gemeinde] zu stellen. Als er ans Land stieg, schickte er nach ihnen, aber sie kamen nicht. Er schickte abermals nach ihnen, und als sie kamen, sagte er zu ihnen: Ihr glaubt, daß ich euch eine Würde verleihe? Einen Dienst weise ich euch zu, wie es heißt: Sie redeten zu ihm also: Wenn du heute ein Diener sein willst diesem Volke (I. Reg. XII, 7) (Horajoth 10a).

Einige Errungenschaften der modernen Kultur in talmudischer Beleuchtung.

Motto: Was gewesen, ist und wird wieder sein,
und was geschehen ist, wird wieder geschehen;
Es gibt nichts neues unter der Sonne.
(Kohelet I, 9.)

Die moderne Kultur feiert fast täglich glänzende Triumphe; sie scheint aber ihren höchsten Gipfelpunkt bereits erreicht zu haben. Wir leben in einer Zeit der unbegrenzten Möglichkeiten. Epochale Ereignisse wechseln mit einander, eine Sensation wird von der andern verdrängt und eine Katastrophe löst die andere ab.

Die einzelnen Geschehnisse folgen einander mit solcher Schnelligkeit und stürmischer Vehemenz, daß sie kaum recht zu unserem Bewußtsein gelangen und eben deshalb gerade so schnell wieder vergessen werden.

Dieser blitzartige Wechsel der Ereignisse macht uns in der Folge gegen alles gleichgiltig und unempfindlich. Nichts überrascht uns mehr und nichts scheint uns mehr unmöglich. Wir nehmen alles mit größter Seelenruhe hin, als wäre das alles selbstverständlich.

Dies gilt nicht minder von den sensationellen Errungenschaften der Kultur, der Kunst und Wissenschaft, wie von den Natur- und Weltereignissen. Hierbei kommt es nicht selten vor, daß die neueste Erfindung die vorangegangene überflügelt, überflüssig und wertlos macht und die

neueste Entdeckung die Unrichtigkeit und den Irrtum der vorherigen dartut.

Dieser Umstand hat in den weitesten Kreisen des gebildeten Publikums ein gewisses Mißtrauen und eine nicht zu unterschätzende Skepsis gegen die neuen Errungenschaften der modernen Kultur erzeugt, deren Bedeutung sehr herabgemindert und nahezu illusorisch gemacht. Ob mit Recht oder nicht, bleibe dahingestellt. Wir wollen hier bloß untersuchen, ob einige der neuesten Entdeckungen der Wissenschaft — hauptsächlich auf dem Gebiete der Medizin — wirklich neu und nicht schon in der um Jahrtausende älteren jüdischen Kultur enthalten sind.

Vor einigen Monaten hat Herr Professor E. Steinach von der deutschen Univerfität in Prag die neuesten positiven Ergebnisse seiner mehrjährigen Forschung und unermüdlichen Versuche über die Möglichkeit der Geschlechtsänderung (Transplantation) bei ausgewachsenen und reifen Lebewesen in der „Zeit" einem größeren Leserkreise mitgeteilt, wobei derselbe die folgenden zwei Thesen als wissenschaftlich begründet aufstellte:

I. Die menschliche Frucht enthält ursprünglich die Anlage für beide Geschlechter, und II. die Befruchtung geschieht nicht durch die festen Teile des Sperma, sondern bloß durch die Flüssigkeit desselben. In beiden Fällen stürzt dieser Gelehrte die bisher geltenden diesbezüglichen Maximen um. Denn es bestand die allgemeine Annahme, daß der Embryo sich gleich vom Anfange an in bestimmter geschlechtlicher Richtung entwickle, und daß die Samenfäden (auch Spermatozoa-Samentierchen genannt) es sind, welche die Befruchtung bewirken.

Die obigen Thesen des Herrn Professors Steinach von den ursprünglichen Doppelgeschlechtigkeit des sich entwickelten Individuums und von der ausschließlichen Befruchtungsfähigkeit der Samenflüssigkeit stellen sich daher als ganz neue Entdeckungen dar.

Ganz neue? Mit nichten! Denn sie waren schon den Talmudisten des Altertums bekannt. Im Traktat Nidda (31a) steht ausdrücklich, „daß der Mensch nicht von allem Sperma, sondern bloß aus der Flüssigkeit desselben gebildet wird". Die Stelle lautet wörtlich דריש ר׳ חנינא בר פפא ארחי (3. Jahrhundert) מאי דכתיב (תהלים ק״לט) ורבעי זרית וכל דרכי הסכנת, מלמד שלא נוצר אדם מן כל הטפה, אלא מן הברור שבה.

Ferner ist im Talmud sehr oft von zwei Zwittergeschöpfen die Rede, von Tumtum und Androgynos. Unter ersterem versteht man ein geschlechtloses Menschenkind (Bikkurim 83a, 86a; Jebamoth 72a, 81a u. 83b; Nidda 28a u. 40a; Baba Batkra 140b) oder auch ein geschlechtloses Tier (Bekoroth 41a, 42a u. 57a; Themura 17a), das jedoch nach einer Operation sich als ein weibliches oder männliches (dies ist die Regel) Individium erweisen kann, während das letztere ein Mannweib (Androgynos) bedeutet, bei welchem beide Geschlechter gleichmäßig und vollkommen ausgebildet sind (ibid.).

Da nun die Verfasser des Talmud die Tauglichkeit, Rechte und Pflichten eines doppelgeschlechtigen Individuums bei verschiedenen Gelegen-

heiten in ernstliche Erwägung gezogen, muß auch logischerweise angenommen werden, daß sie dessen Existenz für möglich hielten, was aber nur auf der Voraussetzung der ursprünglichen Doppelgeschlechtigkeit des Fötus — zumindest in einzelnen Fällen beruhen kann.

Mir ist keine Stelle im Talmud bekannt, wo bezüglich des Androgynos auf ein bestimmtes Faktum hingewiesen würde;**) doch ist in Jebomoth (83b) von einem Tumtum aus Biri die Rede, der sich nach einer Operation als Mann entpuppte und auch als solcher geheiratet hat.

Aber auch die neueste Zeit kennt einen solchen Fall. Vor etwa zwei Dezennien ging die Nachricht durch die Blätter, daß die Tochter eines serbischen Ministers in den Ehestand treten sollte. Da bekannte sie sich zu ihrer Mutter, daß sie nicht ganz comme il faut sei. Der Hausarzt wurde zu Rate gezogen eine Operation vorgenommen und die Heiratskandidatin nach zwei Monaten — ins stehende Heer zur Ableistung der Militärpflicht eingereiht.

**) Die Stelle in Sabbath (53b), wo von einem Manne erzählt wird, der den nach dem Tode seiner Gattin zurückgebliebenen Säugling selbst gestillt hat, kann wohl nicht als Beweis für die Doppelgeschlechtigkeit gelten, aber sie beweist unzweideutig, daß die Nährorgane (mamales) bei ausgewachsenen Individuen noch veränderungsfähig sind, was ja auch der Prager Kliniker tatsächlich erwiesen hat.

Die Wirkung der religiös-sittlichen Erziehung.

Von Dr. A. H., Rabbiner, Postelberg.

Wer nur ein wenig in der Geschichte bewandert ist, wer mit Aufmerksamkeit die Kultur-Verhältnisse der einzelnen Völker begleitet, der gelangt zu der geschichtlichen Wahrheit, daß die Religion es ist, welche der Ausgangspunkt der Bildung der gesamten Völker ist und daß die Religion es ist, welche die Bildung pflegt und erhält. Ich will erwähnen, daß die Künste, die Architektur, die Dichtkunst, Musik aus der Religion ihren Ursprung nehmen und daß die Wissenschaften, welche uns näher interessieren, in der Religion ihren Ursprung haben. Der Ausgangspunkt der Wissenschaft ist die Religion. Dies ist aus den Blättern der Geschichte zu ersehen. Dies ist das einstimmige Urteil der Geschichtsschreiber; sogar im Anfange hat sich die Wissenschaft nur auf die Religion beschränkt; man trug auch die profanen Gegenstände, die sogenannten sieben freien Künste — septem artes liberalis — vor als Sternkunde, Naturgeschichte, Naturlehre u. s. w., aber diese erschienen nur als einzelne Zweige der Religion.

Woher kommt es daher, daß in unserem Zeitabschnitte die religiös-sittliche Erziehung, der größte Schatz der Menschheit, Erhalterin der gesellschaftlichen Ordnung, in den Hintergrund gewiesen ist? Darauf kann man nicht besser antworten als mit Virgils aus der Erfahrung geschöpften Worten: „Fascitio descensus Averno", das ist, leicht ist das Verkommen. Es werde den Eltern ans Herz gebunden, daß sie die religiöse, sittliche Erziehung wieder beleben und pflegen. Das sei die heiligste Pflicht der

Eltern, die brennende Notwendigkeit in ihren Häusern anzuwenden. Sie ist zwar schwer, doch die Stimme der Pflicht mahnt, daß die Eltern dies tun müssen. Wenn sie ihre Kinder nicht veredeln, so wachsen sie wie in einer Wildnis als in menschliche Gestalten gekleidete Formen auf. Sehen wir den Nutzen, welcher durch die religiös-sittliche Erziehung der Gesellschaft zufällt. Diese Erziehung kann nur von großem Nutzen für die Gesellschaft sein. Man lese nur die Kriminalstatistik der Gerichtshöfe, man begleite mit Aufmerksamkeit die Neuigkeiten der Tagesblätter, man beobachte die Liste der Heldentaten der irreligiösen Jugend und man wird wissen, wohin der Mangel an religiös-sittlicher Erziehung führt. Dies rechnet man größtenteils dem Elternhause als Sünde zu, obwohl auch die Schule sehr viel dazu beitragen kann, aus den Kindern sittliche Menschen heranzubilden.

Welch großen Nutzen gewährt Schule und Haus, wenn sie durch religiöse Erziehung nur mit einigen Fällen die Zahl unserer Verbrecher verringern — und dies bewirken sie nur dann, wenn sie durch eine gehörige Erziehung in das Herz der Kinder den Glauben, die Tugenden einimpfen, denn dadurch teilen sie Schätze aus, die unvergänglich sind. Durch religiös-sittliche Erziehung kann man Männer heranbilden, edelmütige Naturen erziehen.

Schulen und Elternhäuser, in denen auf die sittlich-religiöse Erziehung nur wenig Rücksicht genommen wird, gleichen Treibhäusern, in denen nur geschmackloses Obst und geruchlose Blumen wachsen.

Großen Nutzen gewährt das Elternhaus der sozialen Gesellschaft, wenn es die Kinder, die junge Nation, die Achtung der Religion lehrt, denn dadurch befestigt sie die Gesellschaft, den Staat in seinen Grundfesten, so wie sich Machiavelli mit folgenden Worten schön ausdrückt: „Wenn die wirkliche Anhänglichkeit zur Religion meistens ein sicheres Pfand für die Größe und Entwicklung eines Staates ist, dann ist im entgegengesetzten Falle die Verachtung der Religion der wahrscheinlichste Grund seines unglücklichen Falles."

Verschiedenes.

Ferialkurse. Der Verband der israel. Mittelschulreligionslehrer beschloß in seiner am 2. Dezember abgehaltenen Sitzung in den Weihnachtsferien keine Kurse abhalten zu lassen, da die Zeit zur Vorbereitung zu kurz bemessen ist und da die Kosten derselben mit der zweitägigen Dauer in keinem Verhältnisse stehen. Die Abhaltung wurde auf die großen Ferien verlegt.

Bodenbach. Wie alljährlich fand auch heuer ein Chanukakinderfest in unserer Gemeinde statt. Dem Prolog folgte ein Tendenzstück „Hanna und ihre sieben Söhne", ferner ein Singspiel für Mädchen und ein lustiges

Spiel für Knaben, Salonorchesterstücke, vorgetragen von unseren musikalischen Gymnasiasten, eine reichliche Jause, Verteilung von Geschenken, welche die Eltern für die Kinder bestimmt hatten, bildeten den Schluß des gelungenen Kinder und Eltern erfreuenden Festes. Am Abend fand ein Tänzchen für die erwachsene Jugend statt. — Die Abhaltung von Kinderfesten an Chanuka und Purim hat großen erzieherischen Wert und ist auch von wichtiger Bedeutung für den Zusammenhalt der Gemeinde. Es wäre angezeigt, wenn die Programme, die in den einzelnen Gemeinden gespielt wurden, aufgrund der Notizen in den jüdischen Blättern getauscht würden. Wir bitten um Zusendung und senden gerne unser nunmehr bewährtes Programm zu. Dadurch ist für das nächste Jahr wieder gesorgt, denn die Zusammenstellung eines Programmes bei gleichzeitiger Heranziehung einer größeren Schülerzahl zur Ausführung bildet stets eine der Hauptsorgen.

Bücherschau.

Peter Dörfler; Als Mutter noch lebte. Aus einer Kindheit. 2. und 3. Auflage. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br. Broch. M. 2.70, geb. M. 3.50. Wer noch Vergnügen findet an eine schlichten und doch so sonnige Erzählung, die die Tage der Jugend, als Mutter noch lebte, festhält, der wird dies Stück mit innigem Vergnügen lesen. Einfache Erlebnisse aus dem Landleben sind hier festgehalten, die insgesamt ein Mosaikbild voll Innigkeit trotz patriarchalischer Einfachheit darbieten.

Wegweiser für die Jugendliteratur. 7. Jahrg. Nr. 6. Redigiert von Dr. Spanier in Magdeburg. Inhalt: Die Lichter in Israel. — Gau Eden. — Preisauslosung. — Notizen. — Besprechungen. — Briefkasten.

Mitglieder-Verzeichnis des isr. Landeslehrervereines.

(die mit einem Sternchen Bezeichneten sind auch active Mitglieder des Pensionsvereines.)

*Abeles S., Žižkov. — *Adler J., Luže. — *Altschul A., Königsaal. — Aron G., Böhm. Brod. — *Baum A., Klattau. — *Bäumel A., Nachod. — *Beer J., Königsberg a. E. — Beinkeles S., Chotěboř. — Blann M., Golč. Jenikau. — Bloch J., Wittingau. — *Bußgang M., Staab. — *Duschak J., Podersam. — Dux W., Luk. — Fantes J., Neubydžov. — *Fischer A., Leitomyšl. — *Flaschner H., Roubowitz. — *Folkmann M., Weseritz. — *Frank M., Stankau. — Freudenfeld A., Weinberge. *Freud K., Dobruška. — Freund H., Teplitz. — *Freund M., Bodenbach. Fried A., Wien. — *Friedmann M., Horažďowitz. — Friedländer A.,

Lemberg. — *Glaser A., Jungwožic. — *Goldstein J., Nimburg. — *Gottlieb G., Kuttenberg. — *Gottlieb S., Weinberge. — Gans S., Nusle. Gruschka S., Weinberge. — Grünberger S., Pisek. — Heim S., Olmütz. *Dr. Hirsch S., Krumau. — *Dr. Hoch M., Jungbunzlau. — *Hoch S., Časlau. — *Hoffer M., Luditz. — *Jedlinsky M., Humpoletz. — *Katz J. Selčan. — Katz J., Prag. — Kisch W., Kaladei. — Klauber E., Kuttenplan. — *Klauber H., Obercerekwe. — Kleinzeller L., Triest. — Klein A., Karolinenthal. — Knöpfelmacher F., Prag. — Kohn D., Aussig. — Kohn S., Hořowitz. — *Kohn H., Reichenau. — *Kohn J., Prčic. — *Kohn S., Wlašim. — *Kohn M., Soborten. — Kohner F., Chräuschowitz. — Königsberg S., Weinberge. — *Kollmann L., Prag. — *Kraus S., Beraun. *Kraus J., Prag. — *Kurzweil L., Falkenau. Lamm J., Brüx. — *Löwy B., Budin. — Larschan M., Hořelitz. — Löwy D., Prag. — *Löwy S., Jechnitz. — Löwy S., Petrowitz. — Leipen G., Prag. — *Löwy D., Königswart. — *Müller J., Adlerkosteletz. — *Marody L., Budweis. — Mellion A., Hořic. — *Müller M., Pilsen. — *Milrad W., Prag. — *Mandel M., Prag. — Munk A., Netschetin. — *Munk K., Prag. — Mautner Em., Prag. — Nettl J., Wodňan. — Nähnadel A., Pardubitz. — Neu L., Stěnowic. — Nürnberger J., Saaz. — Oesterreicher B., Libeschitz. — Pollak S., Bechin. — *Pick M., Holic. — *Polesie G., Jičin. — *Polesie R., Lubenz. *Polesie G., Plan. — *Pollak E., Königinhof. — Popper E., Welhartic. — *Pollak A., Melnik. — Reichner G., Pilsen. — Rosner A., Tabor. — Reitler M., Divišau. — Richter L., Prag. — *Reiß L., Radnic. Reiser M., Neuern. — *Stulz J., Auscha. — Steinbach S., Bischofteinic. *Singer J., Deutschbrod. — Schleisner D., Frauenberg. — Schulhof E., Hostomic. — Singer L., Přestic. — Stimmer J., Pilgram. — Stern J., Prag. — Schmolka A., Prag. — Stiasny D., Prag. — Schwarzberg A. Radaun. — Samek G., Schüttenhofen. — Simon S., Teplitz. — Stransky G., Unt. Kralowic. — *Schwager J., Weinberge. — *Spitz S., Wolin. Steiner H., Neubistric. — *Schrecker S., Neubydžow. — *Springer S., Prag. — *Springer Sam., Lichtenstadt. — Sattler L., Nepomuk. — *Schirenz A., Neugedein. — *Schwarzkopf H., Laun. — *Traub J., Blovic. — Traub A., Prag. — Traub E., Prag. — Tänzerles L., Ronsperg. *Thieberger S., Karlsbad. — Utitz G., Welwarn. — *Utitz J., Neuhaus. Weil H., Poděbrad. — Wertheimer W., Direktor, Prag. — Wiesmaier A., Weinberge. — *Weiß Vikt., Libochowic. — *Zrzavy M., Litten.

Briefkasten der Redaktion.

M. F. Wir bitten um baldige Einsendung der Fortsetzung. **Dr. F.** Wollen Sie uns bald das Versprochene zur Verfügung stellen. **H. K.** Bei dem Winter kann man wohl nicht sagen, daß deine Feder eingefroren ist. Wartest du vielleicht auf die Frühlingssonne, die dich aus deiner Letargie wecken soll?

J. L. in W. Die Adresse war mangelhaft, sollte mindestens lauten „Mitteilungen des israel. Landes-Lehrer-Vereins.

Einzahlungen zum Landeslehrervereine in Böhmen.

im Oktober, November und Dezember 1912.

M. Fischer, Rokycan 6.—. E. Traub, Prag 6.—. M. Bußgang, Staab 6.—. L. Fischer, Münchengrätz 2.—. J. Adler, Luže 6.—. E. Schulhof, Hostomitz 11.—. H. Weil, Poděbrad 6.—. H. Steiner, Neubistritz 6.—. A. Munk, Netschetin 6.—. J. Robitschek, Lundenburg 6.—. E. Mautner, Prag 6.—. M. Zrzavy, Litten 6.—. G. Gottlieb, Kuttenberg 5.—. Dr. L. Hirsch, Krumau 6.—. A. Wiesmeyer, Weinberge 6.—. M. Frank, Stankau 8.—. A. Schmolka, Weinberge 6.—. Rabbiner M. Blann, Golč-Jenikau 3.60.

Kranken- und Darlehenskassa:

a) Jahresbeiträge: M. Bußgang, Staab 2.—. L. Fischer, Münchengrätz 2.—. H. Weil, Poděbrad 2.—. A. Munk, Netschetin 2.—. H. Steiner, Neubistritz 2.—. E. Schulhof, Hostomitz 6.—. E. Mautner, Prag 2.—. M. Zrzavy, Litten 2.—. Dr. L. Hirsch, Krumau 2.—. A. Wiesmeyer, Weinberge 2.—. M. Frank, Stankau 2.—. A. Schmolka, Weinberge 6.—.

b) Telegramme und Spenden: H. Klauber, Obercerekve 1.— S. Kohn, Hořowitz —.70. L. Richter, Prag —.60. S. Spitz, Wolin —.50. „Verus" 4.—. J. Goldstein, Nimburg 5.—. A. Flaschner, Roubowitz 5.—. S. Simon, Teplitz 1.80. E. Mautner, Prag —.60. L. Fischer, Münchengrätz 2.80. Herr Direktor J. Schwager, Weinberge, für Telegramme 3.—.

c) Neujahrsentschuldigungskarten: M. Mandl, Prag 2.— A. Friedländer, Lemberg 1.—.

Den Pflichtbeitrag für die Hinterbliebenen nach dem seligen Herrn Rabbiner J. Beck, Blatna, und nach dem seligen Herrn J. Sachs, Teplitz, haben noch folgende Mitglieder gezahlt: J. Stimmer, Pilgram. E. Schulhof, Hostomitz. L. Fischer, Münchengrätz.

Kollegen! Verwendet und benützet zu jeder festlichen Gelegenheit die Telegramme und Blocks des „Israelitischen Landeslehrervereines" für die Hilfs- und Krankenkasse.

Druck von D. Kuh, Prag. — Verlag des Vereines.